

Die Wiler Bürger-Waldung

Die Geologie berichtet von unserer Gegend--und sie stützt sich dabei auf die heute seltener gewordenen Findlinge--dass eine dicke Eisschicht von ca 300 Meter Dicke ehemals über dem Lande lag, sodass ein Pflanzenwachstum unmöglich war. Auch unsere Hügellandschaft um Wil herum, die heute mehrfach schöne Waldungen trägt, war von dieser Eiskruste überzogen worden, die der Rheingletscher aus dem Bündnerland gegen Norden stossend über das Mittelland vorgeschoben hatte. Mit dem Einbruch einer wärmeren Zeitepoche begann für diese vorzeitlichen Gletscher die Periode des Rückzuges in die Gebirge, und die zurückbleibenden Gesteinsmaterialien und Schuttablagerungen traten als Hügel und Plateaubabfälle, wie wir sie noch heute betrachten können, zu Tage. In engster Beziehung mit dem Klimawechsel entwickelte sich die Pflanzenwelt, reichlicher im tiefgründigen Talboden, spärlicher auf den mit weniger Moränenschutt belegten Höhenkuppen und Abhängen, wo sich auch der weniger anspruchsvolle Wald bis heute behaupten konnte. Auf Grund sorgfältigster Stichproben aus Mooren und Moosen des Fürstenlandes, im Besonderen der Gegend von Gossau-Flawil-Zihlschlacht hat Herr Dr. Paul Keller in seiner interessanten Wald- und Klimageschichte des Fürstenlandes 1933 festgestellt, dass nach der Eiszeit zunächst die Birke vorherrschte, es folgten die Nadelhölzer und die Haselzeit. In den Jahrhunderten der kulminierenden Wärme herrschten die Laubhölzer wie Eiche, Ulme, Linde und Esche vor, während in der Epoche mit abnehmender Wärme um ca 1800 v. Chr., also etwa in der Pfahlbauerzeit, der Buchenwald untermischt mit Eiben und Ahorn überhand nahm. Die Bronzezeit -ca 850 v. Chr. weist einen reichen Tannenbestand auf, und zur Römerzeit bis zum Beginn der christlichen Zeitrechnung dominierte unter den Waldbäumen die Fichte. So blieb der Wald stets eng verbunden mit dem Klima, mit der Natur, deren Wärme und deren Niederschlägen, und bedeckte ehemals weitest Landesteile. Für den Menschen aber, den Pfahlbauer, den Helvetier, den Römer, den Alemannen wie den Burgunden bildete er aber ein Kultur-

hindernis, das im Interesse der Lebensfristung an den günstigeren Lagen beseitigt werden musste.

Dies taten auch unsere Vorfahren, die Allemannen. Sie waren in den letzten Dezenien des 5. Jahrhunderts in die Nordschweiz eingerückt. Kräftig von Körperbau und erfüllt von Freiheits- und Unabhängigkeits-sinn bevorzugten sie die lose Siedelung auf dem Einzelhofe oder im lockern Dorfe. Sie nutzten das Land als Gemeinland der Sippe oder als Privateigentum. Diese Teilung ist allerdings deutlicher im Gesetzbuche ihrer westlichen Nachbarn, der Burgunden, ausgedrückt: Wenn ein Burgunder oder Römer im gemeinsamen Wald eine Rodung vorgenommen hat oder vornimmt, soll er seinem Genossen ein anderes, ebenso grosses Stück Wald anweisen, und dann das Rodland, das er angelegt hat, unter Beseitigung der Gemeinschaft des Genossen, besitzen. Wenn ein Burgunder oder Römer aber keinen Wald besitzt, soll er freie Gewalt haben, im Walde eines jeden von gefallenenen Bäumen oder solchen ohne Frucht für seinen Bedarf Holz zu hauen, und er darf von dem, welchem der Wald gehört, nicht verjagt werden. Wenn hier im Besondern Waldbäume ohne Frucht einbezogen werden, ist damit die Wichtigkeit der fruchttragenden Laubholzes für die Viehhaltung d.h. Viehernährung betont. Das lex Baiuvariorum enthält ausdrücklich ein Verbot, wonach die Uebeltäter, der in fremder Waldung, was essbare Frucht trägt oder Beerenstaude ist, abhaut, mit 1 s. bestraft wird und den Schaden im gleichen Werte wieder gut zu machen hat. Auch das Volkrecht der Allemannen im 8. Jahrhundert spricht von Schweine- und Schafstallungen in den Wäldern, enthält aber nur die Androhung einer hohen Strafe, so einer diese Ställe angezündet hat. - Unter der fränkischen Herrschaft wurde unser Land in Gaue eingeteilt. Diese enthielten die Hundertschaften, worin die Sippen sich besonders zusammenschlossen. Das Gemeinland war unverteilbar, konnte aber von der Sippe oder mehreren Sippen genutzt werden. Diese Nutzniessung erforderte, sollte sie in Ordnung und ohne Benachteiligung des Mitnutznießers erfolgen können, mit der Zeit gesetzliche Regelung und Aufsicht, hielt aber auch das

gemeinsame Intresse am gemeinsamen Eigentum fest und band den Nutzniesser an die heimatliche Scholle. So entstanden die Markgenossenschaften, basierend auf der Nutzung des unverteilten Gemeindebodens an Wald und Weide, der Allmeind oder Gemeinmark. Gerade diese enge Verbundenheit mit dem Heimatboden brachte nicht einzig materielle Vorteile des Einzelnen, sie führte die Männer und Frauen zusammen, wenn es galt, politische Angelegenheiten der Heimat zu beraten und für diese kraftvoll viribus unitis einzustehen. Das trefflichste Beispiel der wohl stärksten Markgenossenschaft ist heute die Schwyzer Oberallmeind, welche einst freie Bauern als auch die Insassen der drei alten Kirchspiele Schwyz, Muotthal und Steinen umschloss, und der zum grossen Teile die Entstehung der Eidgenossenschaft zu verdanken ist.

Entstehung des Waldbesitzes der Bürgergemeinde.

Freie Bauern wie 754 Rothpald, 796 Winithar und Sleta schenkten dem Kloster St. Gallen ihre Fahrhabe, Sklaven, Hütten, Schuppen, Felder, Wiesen, Wälder, Gewässer und Wasserläufe in dem Dorfe Rickenbach, Wila, Züberwangen und Oberwangen und Dussnang im Gau Thurgau. Diese Schenkung erwähnt erstmals Waldungen zwischen Dussnang und Züberwangen. Es sind Eigentumsübertragungen von Privateigentum an das Kloster, von Gemeinland oder Wald dieser Dörfer ist nichts bekannt. Mit der Gründung der Stadt Wil um 1200 mussten allfällige gemeinsame Nutzniessungen eine neue Regelung erfahren. War doch die Einwohnerzahl dieser einen Anteilhaberin stark geachsen und damit auch das Bedürfnis nach vermehrter landwirtschaftlicher Produktion gestiegen. Auch die Besitzesverhältnisse in und um Wil herum hatten sich eine wesentliche Umänderung erfahren, und es ist wohl aus praktischen, verwaltungstechnischen Gründen kaum anzunehmen, dass Stadt und Land, oder die Untertanen aus verschiedener Herrscherhäuser auf die Länge eine ungeteilte Markgenossenschaft bilden konnten. Wann allerdings eine solche Auslösung Wils aus einer alten Markgenossenschaft mit den naheliegenden Dörfern erfolgte, ist urkundlich nicht mehr festzustellen. Dagegen bestanden

noch im 15. Jahrhundert gemeinsame Nutzungen mit Rickenbach und Schwarzenbach, so dass anzunehmen ist, dass das Gemeinland und der Gemeinwald in der Wilmatt/Thurau und in den angrenzenden Waldgebieten lagen. So besaßen die Rickenbacher das alte Recht, ihr Vieh in einen Winkel der Au der Wiler weiden zu lassen alle drei Jahre, wogegen die Wiler nach altem Herkommen und Gerechtigkeit befugt waren, dass sie ebenfalls alle drei Jahre als Entgelt genannter Vergünstigung in den Hölzern der Rickenbacher so im "Wuhrenholz" das zu den Brücken vor der niedern Vorstadt und in der Stadt benötigte Holz hauen durften. Wohl zufolge ungenügender Qualität und Dicke der Stämme in genanntem Holze wurde 1460 vereinbart, und den Wilern gestattet, auch in den Rickenbacher Hölzern im Fetz und in der Langnau zu holzen, welche Erlaubnis aber 1478 wieder eingelöst wurde.-- Das Augenmerk der Wiler war zu dieser Zeit stark auf die

Waldungen zwischen Thur und Murg

gerichtet. 1466 erwirbt der reiche Wiler Bürger und spätere Schultheiss Konrad Gurras von Albrecht Merler in Littenhaid dessen Haus mit samt dem Graben, dem Infang, dem Stadel, einem Hanfgärtlein, einem Krautgarten, einer Juchart Acker, einem Tiergarten, zwei Baumgärten und einer Juchart Wald um 345 rh, G. Ebenso kaufte er vom Gotteshaus St. Gallen unter Abt Ulrich 1468 ein Holz genannt die Uebli zu Littenhaid um 11 Pfd. Konstanzer Münz und Wiler Währung, anstossend an des Peterlis Wiesen, an Rickenbacher Holz und an den Weg gegen Schöna. Und wiederum ist es dieser weitsichtige Bürger Gurras, der 1472 in einem Vergleiche mit Hans Fritschi und Hänsli Peterli von Littenhaid, offenbar den Anstössern und Mitinteressenten der Liegenschaft Merler, und des Junkers von Münchwil auftritt, wobei der Junkershof mit 4 Jucharten Holz, 13 Jucharten Holz und Feld, 10 Jucharten Holz und Feld genannt "Eltis Riet", anstossend an den Hof zu Schöna und an das "Oewenholz", 2 Juch. Holz ob dem alten Staiger, 2 Juch. Holz vor dem Berg gelegen und an die Rütli anstossend und endlich 3 Juch. Holz und Feld

im "Homenhalden", an das Bachli stossend, auszumachen beschliessen und eine Richtung hierüber unter den streitenden Parteien aufgesetzt worden ist. Durch einen Recess von 1474 wurde die Uebli als gegen Brunberg gehörig notifiziert und soll zu ihr gehören, was unter den hohen Rain hinabliegt und der Boden gegen den Wasserfall hin, der am Wege liegt. Die Rickenbacher hatten das Recht 1475, von Martini bis auf die alte Fastnacht durch diese "Uebli" zu fahren und auf besondere Erlaubnis eine Schindeltanne dadurch zu führen. Durch diese privaten Waldankäufe wurde der Grund gelegt für die Bürgerwaldungen bei Littenhaid, am Egelsee, im Ebnet, Kranzenberg, in der Langnau. wie überhaupt im ganzen Gebiete zwischen Thur und Murg.

Im Jahre 1416 war in Wil das Hlg. Geist-Spital endgültig gegründet worden, welche Stiftung ihr eigenes Grundeigentum besass und dieses in der Folge wesentlich vermehrte. Dazu gehörte auch Wald. Der Spitalpfleger Rutschmann Müller brachte 1493 von den Erben Gurras den Hof Littenhaid in den Besitz des Spitals mit all den vielen Waldungen dieses Lehenshofes. 1507 konnten weitere 7 Juch. Wald im Ebnet ob Rickenbach käuflich erworben werden. Dem Spital verkauften 1513 die Geschwister Ulrich und Barbara Schwitzer ihr Holz ebenfalls im Ebnet gelegen, angrenzend an das dortige Spitalholz, und 1570 trat auch Rochus Bumberger seine Parzelle von 1 Juch. um 18 G. dem Spital Wil ab. Das Spitalamt besass so um die Jahrhundertwende einen ziemlich abgerundeten Waldbesitz in dieser Gegend. Ob der soziale Zweck dieser Stiftung oder der zahlungsfähige Käufer die privaten Waldbesitzer bewogen hatte, ihre Parzellen zu veräussern, bleibe dahingestellt. Es war das am reichsten dotierte städtische Amt, das nebst seinem Waldbesitz später Zehnten zu Littenhaid, Niederuzwil, Renggetschwil, Meistershausen, Iffwil, Eggen=spühl, Dreibrunnen, Zehnten bezog, Reben im Wilberg und in Stettfurt besass, ewige Zinsen aus den Lehenshöfen zu Littenhaid, Bronschhofen, Wallenwil, Nünbrunnen, Mörikon, Restenbüehl, Busswil., Ettenhausen, Mühle Jonschwil, Krillberg, Rüttibach, Rossrüti einkassieren konnte und sog. unstete Gülden in weitem 50 Ortschaften der Umgebung besass. -

Das Abgabenverzeichnis für Seckelamt und Spitalamt von 1619 nennt folgende Güter und Stücke zu Littenhaid: In der Kirchberger Zelg: 4 Juch. samt einem Vorhölzli dabei von ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ J., 3 Juch. samt einem Hälzli, 5 Juch. Acker, Holz und Boden, 5 Juch. Gstüd und Ohnwachs, die Kalberweid genannt, eine Weid im Brandholz. In der Zelg gegen Wiezikon liegen: 3 Juch. Acker, Holz, Weiden, Gstüd und Ohnwachs, im Grübli gelegen. In der Zelg gegen Anwil ausser dem Strick: 7 Juch. Holz, Feld und Weiden, 10 Juch. Holz und Weiden, Sennhof genannt und an den Hof Schönau anstossend, - 20 Juch. Holz und Weiden, Stefenreuti genannt, an Hof Schönau und Spitalsgüter stossend, 2 Juch. Holz auf der oberen Ebene im Kranzenberg, oben und unten an des Spitals Güter angrenzend, $\frac{1}{2}$ Juch. ob dem Tiergarten, $\frac{1}{2}$ Juch. Gstüd in der Ebene bei den Spitals Gütern und 2 Juch. auf dem Berg unterm Ebnet. - Trotz dieser Ausbreitung des städtischen Besitzes in dem etwas abgelegenen und darum vielleicht etwas weniger begehrten Talkessel des Egelsees wurde nicht versäumt, sich auch in anderer Richtung um Wil herum Eigentum zu sichern. Zwischen Thurwaldung und Egelsee lagen die Waldparzellen der Landwirte von Rickenbach und Wilen, welche letztere etwas zäher an ihren Hälzern festhielten, sodass auch heute noch nicht die bürgerlichen Waldungen der Thurau mit jenen im Egelseegebiet zusammenhängend sind. Erst 1566 wurden 7 Juch. Acker, Holz und Feld, an die Thur grenzend und der Hof Bleiken erworben, welcher letzterer 1586 ein Schupflehen des Spitalles war. Der Bestand dieses Hofes wurde 1611 auf ca 30 Juch. geschätzt, wobei etwa der heutige Waldbestand inbegriffen sein dürfte. Die Waldung Bleiken enthielt übrigens um diese Zeit noch alte Bestände. Abgesandte aus dem Toggenburg baten am 25. Hornung 1649 um etwas Holz zum Bau der Brücke bei Schwarzenbach, um dickere Stämme, wie sie solche nirgends gefunden hätten wie im Holz zu Bleiken, der Stadt zugehörig. Der Rat verkaufte ihnen eine Tanne, doch hatten sie das Abholz liegen zu lassen. Der Hof Bleiken wurde samt dem dazu gemarkten Holze 1826 für 5971 Gulden an Pankraz Karrer von Zuzwil verkauft. Im Besitze der Bürgergemeinde verblieben laut Verzeichnis von 1835 4 Juch.

ausgewachsenes und 20 Juch. junges Holz. Für die Zufahrtsstrasse wurde 1873 die Regelung getroffen, dass die Bürgergemeinde die Hälfte der Strasse, d. h. den Teil vom Bleikerhofe bis zur Bürgerwaldung in gehörige Ordnung stellte, ohne aber deren künftigen Unterhalt übernehmen zu müssen. 1915 wurde ein am Thurabhang liegender und spärlich mit Eschen und Eichen besetzter Waldstreifen um Fr. 1500.- dem obern Bleikenbauer verkauft und der Erlös zur Finanzierung der neuen Waisenanstalt auf Neulanden verwendet.

Der Ankauf ganzer Höfe und Liegenschaften brachte oft auch vorteilhaftere Zu- und Abfuhr in daneben liegende Bürgerwaldungen. Dies war auch beim Ankauf des Hofes „Negelsee“ der Fall, von Jakob Rüttschi aus der Engi 1679 um 1950 Gulden erworben. Mitinbegriffen waren 3 Juch. Wald im Eichacker gelegen, die einerseits an des Gotteshauses St. Gallen Waldung und anderseits an Privatwaldung stiessen und in eine Spitze neben der Strasse ausmündeten, worauf das Recht des Viehtreibens in die Riethalde bis an das Legiloch und an das Holz lastete. Schon 1478 war das Erblehen zu Schönaue von Hermann Kupferschmied den armen Leuten zu Wil vergabt worden mit Holz auf dem Lettenberg, auf der Weid, im Eglischholz und in der Setzi. Pankraz Peterli trat 1752 ein kleineres Holz im Ebnet an die Stadt ab. Ein weiterer Ankauf von Spendherr Bartholemäus Ehrat kam nicht zu Stande, da der Verkäufer die Gratifikation verlangte, auf 10 Jahre vom Spital einen Wagen Stockholz um die Gebühr zu erhalten, welches vom Spital aufzurüsten gewesen wäre. Im gleichen Jahre offerierte Jakob Peterli in Littenheid ein anstossendes Waldstück im Ebnet für 53 Gulden samt 2 G. Trinkgeld. Das Angebot fand den Gefallen des Rates wie jenes des Remigius Peterli und des Franz Anton Kessler vom Jahre 1784, welche 3 Juch. Wald zu verkaufen hatten um 133 Gulden, wie auch die Offerte von Oberst Serwärts Erben, ca $\frac{1}{2}$ Juch. Holz und Boden im Ebnet. Gemäss Vereinbarung der Kontrahenten wurde für die Familie Serwäth aus dem Kaufpreise eine ewige hl. Messe gestiftet.

Die Liquidation des alten Stadtreimentes und der äbtischen Herrschaft, die Ausscheidung der neuen politischen Korporationen aus der ehemals

alles verwaltenden Bürgergemeinde und Neufondierungen nötigten diese zum Verkaufe ihrer Lehenshöfe. 1806 ging der Lehenshof Littenhaid für 4000 G. an den Lehensmann Johs. Schoch über: Haus, Scheune mit Einschluss von 10 Juch. Holz und Boden am Kranzenberg, samt Strickholz, welches letzteres aber als ohne Bedeutung taxiert worden war. Doch wurde diese rückläufige Bewegung wieder gestoppt und die schon früher immer angestrebte Abrundung des Waldbesitzes zielbewusst weiterverfolgt. Davon legen die nachbezeichneten Ankäufe Zeugnis ab:

1834	2 J. Waldung im Ebnet,	v. Andr. Peterli, Littenhaid,	200 G.
1835	2 J. Holzboden im Ebnet, , zwischwn Gemeindegut gelegen,		ca, 27HG
	1 J. Waldung im Ebnet,	v. Kreisamm. Leutenegger, Eschlik.	
1845	3 Waldstücke		630 G
	1 Stück	v. N. Schönenberger, Wil,	50 G
	1 Stück	v. Frz. Keller, Littenhaid,	100 G
1853	1 Waldchen	v. Kappeler, Wilen	200 Fr.
1873	1 Juch. Waldung im Ebnet,	v. Dr. Vollmar, Wil,	600 Fr
	8 Juch. Waldung im Ebnet,	v. J. B. Huber, Wil,	2800 Fr.
1877	1 Stück Waldboden, Kranzenberg,		130 Fr.
1883	1 kl. Waldparzelle bei Littenhaid,		200 Fr.
1885	35 ar Wald im Ebnet,	v. Leuteneggers Erben,	
1890	31 ar Wald bei Littenhaid,	v. Schönenberger, Freudenau,	180 Fr.
1900	250 ar Wald im Ebnet/Braunberg,	v. J. Bitschnau, Rickenbach,	6000 Fr.
Der 1903 in Beratung gezogene Ankauf der Waldungen von Bundesrichter Bachmann, 18 ha im Langnau, scheiterte an der Differenz des äussersten Angebotes von Fr. 160000.- und der Wertberechnung des thurg. Staatsförsters von Fr. 170000.-Fr.			
1907	50 ar Waldboden, Rütliweid,	v. J. Schmid, Rickenbach,	700 Fr.
	36 ar Waldboden, Brunnenhölzli,	v. Jos. Hag, Sedel,	320 Fr.
1917	54 ar Waldboden , hintere Langnau,	v. G. Fischer, Sirnach (Bes. Vereinb.)	
1919	580 ar Wald im Grubenholz,	v. J. Kaufmann, Wil,	6 000.-Fr
1922	162 ar Wald Egelsee/Gruben,	v. Louis Gruebblers Erben, Wil,	5000 $\frac{1}{2}$ -Fr
	207 ar Wald Egelsee/Gruben,	v. J. Webel, Gloten,	1500.-Fr

1926	72 ar Wald in Gruben, v. Geschw. Meile, Wil	Fr. 5800.-
	34 ar Waldboden im Hansöspel/Gruben, v. N. Schär, Wil,	Fr. 1400.-
1932	410 ar Wald Langnau/Grubenholtz, v. Gebr. Stadler, Dietsch.	10500.-
1930	18 ar Wald Gruben, v. Frau Hinder, Gossau,	Fr. 1200.-

Bergholz, Lenzenbühl, Sirnacherberg.

Im Jahre 1557 erwarb der Spital vom Gotteshaus Fischingen den Hof zu Gloten. 1580 werden ihm folgende Waldparzellen zugeschrieben: 20 J. Holz und Waiden im Lenzenbühl, anstossend Bergholz, 5 J. Holz und Waiden im Eichwald, ebenso 1 J. im Akerli, 1 J. im Guten Hansen, 3 J. im Breitwies, 15 J. im Sirnacherberg, 4 J. Holz und Gstüd im Banholz, 3 J. Holz im Bergholz, anstossend Landstrasse, 1 J. Holz im obern Sirnacherberg und ein weiteres kleines Stück daselbst, insgesamt somit ca 54 J. Wald und Boden. Der Name Lenzenbühl stammt vom ehemaligen Besitzer dieser Waldung. Spricht doch ein Lehensbrief für den Hof Dreibrunnen vom Jahre 1414 von einem Gute hinter dem Lenzen Holz. Für einige Jahrhunderte sind hier keine weiteren Erwerbungen von Waldungen aus den Akten mehr zu ersehen. Der zunehmende Verkehr von Gloten gegen Rickenbach erforderte 1819 trotz Protest des Verwaltungsrates Verbesserung der Strassenverhältnisse durch die Seckelamtswaldung im Bergholz/Lenzenbühl. Auch die Anlage der Eisenbahn beanspruchte 1853 Eigentum der Bürgergemeinde. Die Offerte lautete auf Fr. 200.- pro Juchart Boden, sofern der Bahnhof wirklich nach Wil komme, andernfalls Fr. 500.-, in beiden Fällen sollte das anfallende Holz im Eigentume der Bürgergemeinde bleiben. Zur Verschönerung und Erleichterung der ~~Karte~~ Kartierung der Waldungen im Lenzenbühl und Sirnachberg erfolgte 1844 ein Austausch von Waldboden mit Pankraz Moosberger gegen Abtretung einer Strecke Waldstrasse nebst Vergütung von 100 G. an Moosberger. Da der Anstösser Ambros Müller zum Freihof in Wil seine Waldung 1855 ringsum geschlagen hatte, und so das Stück der Bürgergemeinde allzusehr dem Luftdruck ausgesetzt worden war, wurde $\frac{1}{2}$ J. Waldboden an der Strasse nach Hub um 100 Fr. Ambros Müller verkauft. Auch das Stück zum Guten Hans genannt war durch Strasse und Ackerland blossgestellt worden und wurde als

für Wald ungünstig urbanisiert und 1880 im Ausmass von 30 ar
verkauft. Schon 1842 hatte sich die Bürgergemeinde Wil verpflichtet,
der Gemeinde Busswil das für deren Strassen nötige Grien aus der
bestehenden Grube im Sirnacherberg unentgeltlich zu verabreichen,
wogegen Busswil auf alle Entschädigungsansprüche bei Strassenbauten
verzichtete. Eine neue Vereinbarung von 1865 sprach der Bürgergemeinde
die alte Hubstrasse zu, welche gegenüber der neuen ca 100 Fuss kürzer
und 2-4 Fuss breiter angelegt worden war. Die Bürgergemeinde erzielte
somit einen Bodengewinn und konnte umso eher der Neuanlage zustimmen.
Im Herbst 1886 wurde mit dem Bau der Strassenbahn Frauenfeld-Wil
begonnen. Dem Unternehmen wurden mit einigen verkehrspolitischen Vorbe-
halten 1770 m Waldboden gratis abgetreten. Weiteres Terrain benötigte
1891 wiederum der Strassenbau Wil-Hub, dem 850 m² Waldboden im Berg-
holz geopfert werden mussten. So hatten die letzten Jahre in dieser
Waldabteilung etliche Nachteile und Verluste gebracht. Erst 1898 erfolg-
te wiederum ein grösserer Waldankauf im Bergholz, indem von der Fir-
ma Filzfabrik A.G. Wil, 4 ha 63 ar 80 m² Wald zum Preise von Fr. 9000.-
erworben werden konnten. Dem wachsenden Verkehr in der West/Ostrich-
tung lag aber der unglückliche Lenzenbühl immer in der Quere. Weiterer
Waldboden wurde in den Jahren 1910/11 für die Mittelthurgaubahn wie
für die Erweiterung der übrigen Bahnanlagen benötigt: 1301 m², 724 m²,
und schliesslich 5766 m² Waldboden im Lenzenbühl. So war diese Waldung
durch die Verkehrsanlagen ziemlich zerstückelt worden. Der ehemals
geschlossene Waldbestand war gelockert, und kleinere Parzellen vom
kompakteren Bestande isoliert worden. Ein solcher Streifen wurde
54 ar im Lenzenbühl 1912 urbanisiert, ein anderes Stück im "Kutter"/
Lenzenbühl 1916 zu Fr. 2600.- verkauft. Das Bestreben, sich einen gesich-
erten Absatz des Stangenholzes für Telefon und elektrische Leitungen
zu erwerben, bewog die Bürgergemeinde ~~vor~~ schon 1916 zu Unterhandlungen
mit der Imprägnieranstalt E. Lüthy, Burgdorf, welche dann für 257 ar
Wald und 63 ar Kiesgrube im östlichen Bergholz Fr. 40000.- offerierte.
Vorerst aber zwangen die ungenügenden, beengten ökonomischen Verhält-
nisse das kant. Asil in Wil, einen grössern, arrondierten Bodenkomplex

für den Landwirtschaftsbetrieb zu erwerben, was die Anstalt in unmittelbarer Nähe aber nicht erreichen konnte. Es wandte sich daher an die Bürgergemeinde Wil, und im Juni des Kriegsjahres 1917 kam ein Verkauf von 582 ar 90² m Wald und Boden zu Stande im Bergholz, nördlich und südlich der Hubstrasse, zum Preise von Fr. 88000.-, welcher Betrag für Schuldentilgung auf dem Kinderheim Neulanden und zur Kinderheim-Fondanlage die Mittel lieferte. Mit der Rodung der südlich der Hubstrasse gelegenen Waldparzelle fiel das letzte Waldareal, das bisher die dortige Ebene gegen Süden teilweise abgeschlossen und unbefahrbar einen vorteilhaften Windschutz geboten hatte. Der Verkehr allerdings erhielt eine bessere Uebersicht, und die fachmännisch durchgeführte Urbarisierung dieser Ebene ermöglichte denn auch die Anlage der prächtigen Fruchtfelder, wie sie heute in doppeltem Masse zu begrüssen sind. Aber auch nördlich wurde der Wald noch weiter zurückgedrängt. 1920 gelangten die Verkaufsunterhandlungen mit der Firma Lüthy zum Abschlusse. 110 ar 15 m² zwischen Strasse und Bahngleise wurden zum Preise von Fr. 16522,50 für den Boden und Fr. 18000.- für das darauf stehende Holz genannter Firma abgetreten. Und wiederum war es der sich sichernde Verkehr, dem 1928 zur Vermehrung der Uebersichtlichkeit auf der Sirnacher Strasse zwischen den beiden Bahnsträngen der Frauenfelder- und der Mittelthurgaubahn weitere 210 ar zum Opfer fielen.

So ist heute der Lenzenbühl, das Bergholz von ehemals kaum mehr erkennbar und eine Waldpartie geworden, die durch die Bahnlinien nachteilhaft durchschnitten und aufgeteilt, eher dem gänzlichen Untergange, als einer Vergrösserung entgegengeht. Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft haben wohl in keine Wiler Bürgerwaktung derart stark eingegriffen, wie ins ^uBergholz und in den Lenzenbühl. Und dennoch ist dies eigentlich das alte Schicksal des Waldes: zu weichen in der Ebene, um den mächtig einherschreitenden Kulturen weiten Raum und Platz, bessere Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen. ^{dieses Bestehen hatten} ~~Das taten~~ schon die Kelten, in gleichem Sinne wirkt unsere Zeit.

Mit dem Erwerbe des Hofes Dreibrunnen 1526 durch den Spital, welche Güter ehemals dem Kloster Rüti/Zh. gehört hatten und bei dessen Aufhebung durch die Reformation vom Stände Zürich zuhanden genommen worden waren, fasste die Stadt Wil auch in mehr westlicher Richtung Fuss. Grössere Erwerbungen erfolgten jedoch in dieser Gegend keine, da offenbar im mehr ebenen Gebiete nur noch kleinere Waldparzellen vorhanden und das Interesse Wils weniger nach dieser Seite tendierte. So wurde auch 1643 in einer Tauschverhandlung mit dem Gotteshaus Magdenau eine halbe Juchart Holz und Boden des Dreibrunnerhofes, das sogenannte Schweissbruckholz, an Spitals Hölzer anstossend, wegen wenig und kleinem Holz, weil unbequem und ungelegen, gegen ein Stück Ackerfeld umgetauscht. Immerhin konnte der Spitalherr im Spätherbst 1691 eine Eiche hauen lassen, die zu einem Torkelbaume ausgerüstet werden konnte. Vorgesehen wurde, sie im Januar/Februar bei dieser frischen Zeit, da der Boden gefroren ist, mit gutem Zuge, 20 Rossen und Leuten nach Wil zu transportieren. Die Verbringung von Wil in die Trotte des Spitals erfolgte im Januar 1694, den Bürgern, welche dabei ihre Kräfte in den Dienst der Stadt gestellt hatten, wurde ein ehrlicher Trunk und ein bescheidenes Essen bewilligt. Der Wald reichte früher weiter ans Pächterhaus heran. Ein Buchenwäldchen daselbst wurde 1840 in Wil, Rickenbach, Sirnach, Wängi und Aadorf öffentlich zum Verkaufe angekündet. Auch Landammann Sailer erinnert sich in seiner Chronik von Wil dieser Waldpartie, und wehmütig widmet er ihr die Zeilen: "Jetzt sind sie (die Weier) verschwunden und mit ihnen ist auch jener herrliche Buchenwald gegen Westen verschwunden, der dem Alter Ruhebänke, den Männern Kegelspiel und Stutzerlust, Trunk und Sang bot, der die spielende Jugend beiderlei Geschlechtes als fröhlicher Tummelplatz aufnahm und dessen majestätischen Stämme, dessen helle und freundliche Schatten über die Gemüter jeder Altersstufe dichterische Weihe oder gemütliche Gefühle goss." 1883 wurden weitere 38 ar Waldboden für Fr. 500.- verkauft. Auch der Hof Dreibrunnen hatte 1840 einen andern Besitzer erhalten, der Waldbesitz aber blieb grösster

teils im Besitze der Bürgergemeinde.

Gärtensberg.

Schon im 14. Jahrhundert bestand für ein kleines Gut zu Albisberg eine Zinsverpflichtung an die St. Peterskirche zu Wil. Um 1600 besass die Stadt den Lehenshof Gärtensberg, zudem auch Wald gehörte. Die Lehensbriefe enthalten keinen genauen Liegenschaftsbeschrieb, und ist mir die Ausdehnung der dortigen Waldungen, so im Besitze des Seckelamtes lagen, nicht bekannt. Ueberhaupt ist den Ratsprotokollen und Akten nichts über Vergrösserung des Waldbesitzes auf Gärtensberg zu entnehmen bis 1835, wo im Waldverzeichnis für Gärtensberg 40 Juch. mittlere und ebenso 40 Juch. junge Waldung vorgemerkt sind. 1846 erfolgte der Verkauf des Lehenshofes an den letzten Lehensbauern Jos. Kaufmann, um Fr. 4000.-, inbegriffen 3 Juch. Wald, anstossend an die Hauswiese. Zum verbleibenden Waldbesitz erfolgten 1883 und 1889 weitere Ankäufe von 138,95 ar und 27 ar, zum Ankaufspreise von Fr. 1300.- und 200.-. Zur bessern Erschliessung der obern Waldpartieen wurden neue Strassen angelegt, besonders 1892, welche Baute Fr. 5727.55 kostete. Dabei mag daran erinnert werden, dass bei dieser Gelegenheit jenes Bronzebeil und die Armspange gefunden worden sind, welche beiden Gegenstände heute zum ältesten Bestande des Ortsmuseums gehören. Leider ist die Fundstelle der heutigen Generation nicht mehr genau bekannt, und waren weitere Nachforschungen seinerzeit unterlassen worden. Der Waldbestand auf dem Gärtensberg gehört zu den bessern Partieen der Gemeinde.

ine und vielleicht die erste Urkunde mit der Bezeichnung Bubenlo
st das Aktenstück von 1395, worin Heinrich Koler, genannt Bubenlo, und
eine Gattin Engla dem Abte Kuno von St. Gallen ihr st. Gallisches
Lehensgut Bubenlo mit Stadel und Holz versetzen. Ob dieser Name auf
zu =bestelltes Feld und Lo=Loch oder Lohe zurückzuführen ist, bleibt
für vorläufig ungewiss. Die Bezeichnung Nieselberg, früher Niessliberg
oder Nüselberg geschrieben, dürfte auf das Geschlecht Niessli zurück-
zuführen sein, welches sich z.B. im Leute und Güterverzeichnis von 1324
findet, erstellt für Heinrich und Lüthold von Griessenberg vom Kloster
St. Gallen. Man ist auch versucht, hinter dieser Bezeichnung den Dialekt-
ausdruck " Nüssli" zu suchen, was andeuten würde--und das nicht ohne
Berechtigung--dass diese Waldpartie viel Laubwald Buchen, Eichen und
Haselbüsche enthalten hätte. Im nähere Beziehung zu Wil treten diese
Waldungen hauptsächlich durch den Erwerb der Höfe Gampen, Mittelwegen,
Züberwangen, Rossrüti und Narrengampen. So erwarb sich der Spital Wil
1505 den Hof Mittelwegen, im Wiler Kirchspiel gelegen, anstossend an
Hans Mundprats Buchenwald und an Konrad Grossmanns Buchenwald und an
das Gut "Schiben". Vom Hofe Rossrüti, unter dessen Gütern sich ebenfalls
Wald befand, gab 1466 Hans Tollinger dem Spital zu Wil einen ewigen
Zins: 4 Muth Kernen, 1 Malter Haber, 1 Pfd. Pfennig und 100 Eier. Laut Lehens-
brief von 1569 waren im Lehen 1 Juch. Holz auf Rämisberg, 3 Juch. an-
stossend an das Riet, 3 Juch. Holz, das sog. Züllerholz, 5 Juch. im Hasen-
loo und 5 Juch. Holz im Bernbüel inbegriffen. Diese Parzellen lagen
alle mehr auf der Nordseite des heutigen Nieselberges, wie dies ja
die heute noch unter gleichem Namen bestehenden Areale dartun. Mit
dem Ankaufe des Hofes Züberwangen 1660 gelangten besonders die Wal-
dungen am Südabhange des Nieselberges in den Besitz des Spitals. An
Holz werden aufgezählt: $\frac{1}{2}$ Juch. im Brunnenrain, $4 \frac{1}{2}$ Juch. in der obern
Rüti, Parzellen von $1 \frac{1}{2}$, 1 und 2 Juch. im Oberberg, 1 Juch. im Laugenloo,
 $1 \frac{1}{2}$ Juch. im Untern Berg, total 15 Juch.

1826 besass das Spitalamt in der Gemeinde Wil ca 2 Juch. Buchenwald bei Stöcken mit mittelmässigem Holze. Das Seckelamt war im Besitze des Oberholzes ca 90 Juch. Nordabhang Nieselberg bis an die Thurau, wovon $\frac{2}{3}$ Jungwachs und $\frac{1}{3}$ grösseres Holz, 82 Juch. im eigentlichen Nieselberg, wovon $\frac{2}{3}$ abgeholzt, $\frac{1}{3}$ schlagbar, ca 15 Juch. im Unterholz, sich bis an die Thur erstreckend und aus Gesträuch und etwas schlagbarem Holze bestehend. Einem Verkaufe des nähern Buchenwaldes, der in Folge starker Nutzung im Abnehmen war, stimmte die Bürgerversammlung von 1846 nicht zu, bewilligte dagegen im gleichen Jahre den Ankauf von $\frac{1}{2}$ Juch. Holz im Hasenloo zu 1400 G. von Joh. Jak. Müller, Posthalter zum Schöntal, welcher Betrag mit der Ertheilung des Bürgerrechtes verrechnet wurde. Ebenso fand der Antrag, von Pankraz Egli in Rossrüti einen Buchenwald auf der Nordseite zu erwerben, was der freiern Zufahrt gegnient hätte, Kaufpreis Fr. 1200.- erst beim herabgesetzten Preise von Fr. 1000.- die Zustimmung der Bürgerschaft. $\frac{2}{3}$ der Buchenwaldung resp. des vorher genannten Buchenwaldes wurden--da dieser einen eigenen Complex bildete und vermöge seiner Holzart nicht zur gewöhnlichen Holznutzung einbezogen wurde--gefällt, 1851, und der Erlös für Wuhrbauten in der Thur verwendet. Im folgenden Jahre wurde auch der Rest mit Regierungsrätlicher Bewilligung gefällt. Im Laufe der letzten Dezenien sind in dieser Abteilung folgende Parzellen in den Besitz der Ortsbürgergemeinde Wil übergegangen:

375	3 5/8 J.	Stöckerholz, 2 J. Gamperholz, v. Schwest. Wirz a Rudenz,	Wil,	Fr. 7000.-
391	67,86 ar	Bergle/Nieselbg. v. Frid. Gähwiler, Hölzli,		Fr. 1600.-
	73 ar	Waldboden, Nieselbg. v. Alois Moser, Wil,		Fr. 650.-
	12 ar	Wald, Nieselberg, v. Geschw. Egli, Züberwangen,		Fr. 2500.-
393	86,92 ar	Wald, Nieselberg, v. J. B. Eisenring, Wil,		Fr. 800.-
		v. Wwe. Stäheli, Rossrüti,		Fr. 500.-
399	40,43 ar	Wald, ob d. Scheibe (Zehnders Hölzli) v. Laurenz Egli's Erben, Rossrüti		Fr. 1200.-
302	177,84 ar	Wald, Nieselberg, v. Wilh. u. Frid. Müller, Wil,		Fr. 5500.-
	50,05 ar			
304	200 ar	Wald, Nieselberg, v. Dr. Eberle, Gossau,		Fr. 9500.-

1904	74,8	ar Wald v.G.Bleichenbacher, Bichwil,	Fr. 5500.-
	79,89	ar Wald, Nieselberg, v.C.Stücheli, Wil,	Fr. 2800.-
	74,74	ar Wald, Nieselberg, v.W.Müller, Wil,	Fr. 1700 ¹ / ₂ -
1905	45,25	ar Wald, Nieselberg, v.J.Kaufmann, Wil,	Fr. 1300.-
	21,67	ar Wald, Nieselberg, v.Jos.Egli, Rossrüti,	Fr. 600.-
	30	ar Waldboden, Magdalenenholz, v.J.Rieser, Tief'wi Tiefenwies,	Fr. 200.-
	70	ar Holz u.Boden, Langenloo, v.J.Kaufmann, Wil,	Fr. 2900.-
1906	12	ar Holz u.Boden, Held, v.J.Kaufmann, Wil,	Fr. 200.-
	15	ar Holz u. Boden, Nieselberg, v.J.Kaufmann, Wil,	Fr. 800.-
	53,99	ar Holz u.Boden, Bärenbüel, v.J.Kaufmann, Wil,	Fr. 1200.-
1907	9	ar Waldboden, Nieselberg, v.P.Rieser, Tief'wies,	Fr. 250.-
1908	108	ar Holz und Boden, Langenloo, v.J.Keller, L'steig,	Fr. 2500.-
	12	ar Holz u.Boden, Langenloo, v.A.Hilber, Z'wangen,	Fr. 300.-
	8	ar Holz u.Boden, Magdalenenberg,	
1909	35	ar Wald, Magdalenenberg, v.J.Lemmenmeier, Zuzwil,	Fr. 1650.-
	36	ar Wald, Weid, v.J.B.Egkis Erben, Züberwangen,	Fr. 700.-
	20	ar Wald, Langenloo, v.J.Rieser, Tiefenwies,	Fr. 250.-
	122,31	ar Wald, Hinterberg, v.J.Ruckstuhl, Rossrüti,	Fr. 3000.-
	13,28	ar Wald, Nieselberg,	
	15	ar Wald u.Boden, Magdalenenholz/Langenloo, v.J.Lichtensteiger, Zuzwil,	Fr. 450.-
1910	12	ar Wald, Magdalenenberg, v.Jb.Fischer, Züberwang',	Fr. 420.-
	47,9	ar Wald, Nieselberg, v.Jb.Kunz, Amriswil,	Fr. 1250.-
1911	53	ar Wald, Gamperberg, v.Alb.Braun, Brübach,	Fr. 1750.-
1912	22	ar Wald, Lindenau, v.Wick-Egli, Wil,	Fr. 500.-
1921	4,5	ar Waldboden, Felsenkeller/Bubenloo, v. Wanners Erben, Wil,	Fr. 200.-
1920	10	ar Wald, Magdalenenholz, v.J.Niedermann, Z'wangen,	Fr. 380.-
	60	ar Wald Magdalenenholz, v.F.Graf, Erben, Wil,	Fr. 3000.-
1921	44,75	ar Wald, Magdalenenholz, v.W.Peterli, Wil,	Fr. 1900.-
1922	54	ar Wald, Magdalenenholz, v.Bendel u.Zingg,	Fr. 1000.-
1928	32,62	ar Wald, Bubenloo/Scheibe, v.H.Oettinger, Rossrüti,	Fr. 800.-
	16	ar Wald, Scheibe, v.Frau Suter, Rossrüti,	Fr. 900.-
1931	34,68	ar Wald, Nieselberg, v.Jb.Lichtensteigers Erb.	Fr 1350.-
	50,82	ar Wald, Nieselberg, v.Jb.Lichtensteigers Erb,	Fr 3200.-

Diese Liste der Ankäufe von Wald und Waldboden (die Bezeichnungen sind nicht immer ganz genau, im Niesekberg, wie der Volksmund heute die ganze Hügelpartie östlich Wils bis Gampen zu benennen pflegt) legt so recht klar, wie enge diese Waldung mit den Anwohnern ehemals verbunden und wie klein⁴przelliert sie gewesen war. Für die rationellere Bewirtschaftung des einzelnen Stückes wie der Gesamtfläche brachte die Besitzesarrondierung durch die Bürgergemeinde Wil wesentliche Vorteile, und der Fortbestand dieser schönen in nächster Nähe der Vaterstadt liegenden und bequem erreichbaren Hügelwaldung dürfte schon aus rein wirtschaftlichen Gründen gesichert sein.

Uebrige Waldungen.

In dieser Uebersicht sind Waldpartieen, die wie z.B. Teile des Fetzwaldes bei Rickenbach, nur vorübergehend im Besitze der Bürgergemeinde Wil waren, nicht besonders berührt worden. Der Waldbesitz im Butzanloo ist durch die Ankäufe des Spitals in den Jahren 1570 und 1571 begründet worden. Weidli ist eine neuere Bezeichnung. Es ist im Inventar von 1863 mit 111 Jucharten verzeichnet, ist aber früher wohl in der Benennung "Unterholz" und "Oberholz" enthalten. Ebenso verhält es sich mit der Thurwaldung oder Thuraualdung, welche 1835 5 Juch. ausgewachsenes und 40 Juch. junges Holz aufweist. Dem Galgenrain bin ich auf meiner Wanderung durch die Jahrhunderte nicht begegnet. Vielleicht ist auch diese Waldpartie in einem andern Begriffe eingeschlossen, oder diese Stätte mittelalterlicher Rechtsjustizurteilsvollstreckung wollte nicht besonders genannt werden.

So etwa ist die Entstehung unseres Bürgerwald-Besitzes in Rats- und Gemeindeprotokollen, in Pergamenten und Akten unseres Bürgerarchives festgelegt. Mannigfach sind die Faktoren, die zu all den Ankäufen geführt haben: die städtischen Finanzen, die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft, das anwachsende Bedürfnis nach Holz, die nutzbringendere Anlage des im Werte schwankenden, unsteten

eldes. Nicht vergessen sei aber der ideale Geist jener Ratsharren der ältern und der neuen Zeit, welche durch den Erwerb von Grund und Boden zum althergebrachten Grundeigentum das Bewusstsein der Heimatgemeinde stärkten und diese jahrhunderte lang in treuer Verbundenheit uns überliefert haben. Wohl gabe es auch Zeiten, die den Vorfahren nicht gestatteten, den Waldbesitz zu vermehren. Aus Tagen blutigen Ringens und religiöser Befehdungen sind keine Waldankäufe zu melden. Ja die Jahrhundertwende des 19. Jahrhunderts und die folgenden ersten Dezenien schienen den alten grossen Bürgerbesitz wieder in Geld aufgehen zu lassen, wie auch der Sinn für die alte Kultur geschwunden war. Doch um die Mitte des Jahrhunderts war diese Krise überwunden. Neue Erwerbungen erstrebten seit dieser Zeit wiederum, den Waldbesitz in den verschiedenen Abteilungen möglichst abzurunden uns so zu ersetzen, wass anderorts, wo das Wachstum ungünstig war, veräussert worden war. Heute stehen folgende Waldflächen im Besitze unserer Bürgergemeinde:

Waldungen gemäss Wirtschaftsplan	352,56 ha
Waldungen ausser Wirtschaftsplan	39,49 ha
Total	392,05 ha

Und die Zukunft? Sie wird nicht mehr so viele Waldankäufe aufweisen. Wo zu günstigen Bedingungen arrondiert werden kann, wird dies sicher nicht unterlassen werden. Neue Waldgebiete werden kaum mehr erworben werden, und es ist recht so. Auch dem Privatbesitz, vor allem dem Bauer gehört sein Stück Forst, und einer gerechten Verteilung zwischen Einzelbesitz und Korporationsbesitz wird auch unsere Wiler Bürgergemeinde sicher nicht hemmend entgegen arbeiten.

Wie schon bemerkt, wies unser Land zur Allemannenzeit Privat -und Gemeinwälder auf. Jene gehörten zur einzelnen Liegenschaft, sie lagen innert den Grenzen des Hofes und deckten den privaten Bedarf an Brennmaterial, an Holz für Bau und Haushalt. Die Waldweide ergänzte den wohl noch ungenügenden Futterertrag der ordentlichen Wiese. Die Waldgebiete ausserhalb der Siedelungen gehörten der Gemeinschaft, dem Fiskus und soweit die Zugänglichkeit dies erlaubte, konnten die Anteilhaber wohl nach festgelegter Norm diesen Wäldern weitere Materialien entnehmen und ihr Vieh ebenfalls daselbst weiden lassen. Nachdem durch die persönlichen Verhältnisse gezwungen oder aus freien Stücken freie Allemannen ihre Liegenschaften verkauft oder gegen das Recht der Nutzung oder eine Art Rente höhern Herren oder Klöstern abgetreten hatten, gingen die neuen Besitzer allmählich dazu über, die Nutzung an Holz und die Jagd sich vorzubehalten. Die Vermehrung der Bevölkerung verlangte vermehrtes Ackerland und rief demgemäss starken Rodungen im Talboden und an sonnigen Hügelborden. Damit war auch der Anfang zur Zerstückelung der grossen zusammenhängenden Waldkomplexe gemacht, wovon noch heute die verhältnismässig vielen und kleinen Waldparzellen unserer Gegend stammen. Ob darunter der Gemeinwald, der Herrenwald oder der übrige Privatwald am meisten gelitten haben, ist nicht direkt nachzuweisen. Die Nutzung der Wälder erfolgte in unregelter Plenterwirtschaft nach den Bedürfnissen ihres Besitzers, erst später etwa seit dem 16. Jahrhundert wurde die schlagweise Wirtschaft eingeführt.

Unsere älteste Stadtsatzung von 1426, die nur eine Erneuerung einer frühern sein dürfte, enthält einzig das Verbot, in der Bürger Hölzer Holz zu hauen, Eichen, Tannen oder Bäume. Der Ausdruck in der Bürger Hölzer dürfte nicht auf Privatwaldung sondern eher auf den städtischen Gemeinwald anzuwenden sein. Die Voranstellung der Eiche bestätigt auch für unsere Gebiete deren Wichtigkeit für Viehfütterung wie auch als Baumaterial. Die Nutzung dieser Wälder richtete sich

nach den Anforderungen des städtischen Haushaltes. Es fehlte die Möglichkeit, Holzartikel ausser Landes zu verkaufen, wie dies z.B. für Basel nachgewiesen ist. Dem Zolltarife dieser Stadt aus dem Jahre 1365 kann entnommen werden, dass aus dem Voralpengebiet, dem Jura, aus dem Schwarzwald auf der Birs und auf der Wiese ganze Baumstämme, verarbeitete Hölzer, Schindeln, Fassdauben, Harz und Rebstecken ausgeführt worden sind. ~~Weitere~~ Schutzmassnahmen des herwärtigen Rates enthalten die Lehensbriefe. Dem Lehensmann von Littenhaid wird 1497 verboten, Tannen und Holz aus der Lehenswaldung im Ebnet zu hauen, ausgenommen was zur Notdurft, zu Heizzwecken und andern Dingen benötigt werde. Alle Jahre dürfen 7 Klafter Scheiter aus diesen Wäldern genommen ~~werden~~ und verkauft werden. Sofern sie der Spital begehrt, sollen sie diesem gegeben werden. Also wenigstens eine Normierung des Brennholzes, die im Vergleich zur mutmasslichen Waldfläche als in Ordnung befunden werden kann. Beim Schupflehen Bleiken behält sich der Rat das Recht vor, das nötige Bauholz wie anders benötigtes Holz, es seien Eichen, Tannen, Buchen und andere dergleichen Hölzer hauen lassen zu dürfen, dies im grossen Holze. Die andern Hölzer werden dem Lehensbauer nach ziemlicher Notdurft zur Nutzung überlassen, er hat aber des grossen Holzes darin für sich selbst müssig zu gehen. Und auch dem Dreibrunner Bauer wird 1630 zur Bedingung gemacht: Insonderheit haben wir uns aber der Hölzer halber laut und ausdrücklich anbe-lingt und vorbehalten, dass unser Lehensmann darin noch daraus für sich selbst ohne eines Spitalherrn Gunst, Wissen, Erlauben weder Sä-
blöcher, Schindeltannen, Zimmerholz und anderes dergleichen nicht abhauen lassen solle. Doch was Brennholz belangt, mag er sich daraus, wo es am unschädlichsten und ihm jederzeit von einem Spitalherrn erzeugt ist, nach Notdurft befolgen.

Waren somit durch solche Einschränkungen die Waldungen vor zu rigorem Eingreifen der Lehensleute geschützt, so galt es für Schultheiss und Rat nicht weniger, den Holzverbrauch der Bürger in geordneten Verhältnissen und Quantitäten zu halten. In wie weit den Bürgern in den

die Nutzung des Gemeinwaldes Zustand, ist aus den ältesten Akten nicht ersichtlich. Der Abt von St. Gallen überliess diese Rechte der Stadt und behielt sich nur den Wildbann vor. Aus den vielen Straffällen wegen eigenmächtigen Holzens in den Stadtwaldungen durch Bürger, kann der Schluss gezogen werden, dass entweder gar kein Holznutzen unter die Bürger ausgeteilt worden ist oder aber, dass dieser so gering bemessen war, dass der gewöhnliche Bürger das Recht zu haben glaubte, sich aus dem Bürgerwalde das nötige Holz selbst zu beschaffen. Am Jahrgesamt von 1652 wurde vom Rat den Bürgern allen Ernstes vorgehalten, sich in der Stadt Hölzern begütsam zu verhalten, und wird jenen mit Strafe gedroht, die freventlich mit Zugschlitten in die Hölzer fahren und Holz abführen. Die vielen Holzfrevel und die Zeitumstände bewogen in der Folge die Behörde, den Bürgern Holzteile anzuweisen. 1679 wurde jedem Bürger, die Herren des Stadtrates ausgenommen, aus dem Weidholz (Nieselberg) Material verabreicht: jedem 2 Stumpen, dass es etwa 2 Wagen voll gebe, dagegen musste Föhrenholz zu Deucheln ~~musste~~ aber stehen gelassen werden. Diese Abgabe erfolgte vorläufig probeweise. In dieser Waldung war auch ein Holzschlag durchgeführt worden, und hatten die Bürger die Erlaubnis zum Stocken erhalten. Es kam nicht von ungefähr, dass bereits 1687 Klagen über den Abgang besonders des Weidholzes laut wurden. Auch im Gärtensberger Wald musste der Rat einschreiten. Etlichen Bürgern war daselbst Holz angewiesen worden, sie handelten aber entgegen den Weisungen der strengen Obrigkeit, scheiterten im Walde Holz auf und liessen es auch aufstellen. Diese Nebenregierung im Walde duldete der Rat--und dies mit Recht-- nicht. Er verlangte sofortige Abfuhr, verbot die Verarbeitung im Walde und gebot, das Holz in Blöcklein abzuführen. Diese Verteilung von Brennholz lag ganz in der Kompetenz des Rates und war nicht durch Reglement festgelegt. Reicher mit Holz bedacht waren die Ratsherren, die von Amtes wegen 1 Wagen voll Brennholz bezogen, und nie frieren mussten. Gegen dieses aristokratische Stadtre Regiment, wie es übrigens in dieser Zeit auch in den grossen Schweizerstädten

und Orten bestand, erhoben sich Klagen der nicht "regimentsfähigen" Bürger. Selbst der äbtische Statthalter im Hofe beschwerte sich 1709. beim Schultheiss, dass die Herren sich mit viel Holz bedienten, die Bürger aber damit karg und spärlich versehen würden. Im strengen Winter griffen daher die Bürger zur Selbsthilfe. Diese Vorkommnisse nötigten den Rat zum Einlenken. Am 14. Oktober 1713, also kurz nach der Belagerung und Uebergabe der Stadt an die Zürcher und Berner, beauftragte der Rat Spital-, Seckel- und Bauamt, je 100 Klafter aufmachen zu lassen und jeder Haushaltung 2 Klafter zu geben. 1721 hat der Bürger die Bezahlung des Aufmacherlohnes und der Holzabfuhr selbst zu übernehmen. Das Loos-System wurde eingeführt. Es bedeutete für einige Bürger Einschränkung der Volksrechte und Reglementierung von oben, weshalb sie ihre "Numeros der Looszettel" dem Bauherrn zurückschickten mit dem Begehren, das im Walde selbst aufgemachte Holz selbst heimführen zu wollen. Die Unzufriedenen sahen diese Neuerung als eine Folge des Brennholzverkaufes an Nichtbürger an und nahmen indirekt Stellung gegen diesen Holzhandel, wohl in der Meinung, dann selber mehr Holz heimschaffen zu können. Wegen anhaltender, strenger Kälte baten die Bürger im folgenden Jahre wiederum um Holz, das sie selbst aufzumachen wünschten. Sie anerbaten sich, das Holz gebührend zu bezahlen, fügten allerdings gleich die Bitte bei und die Hoffnung, dass die Herren ihnen dabei etwas nachsehen und verehren werden. Diese untertänige Haltung verfehlte ihren Zweck keineswegs. Für jeden Bürger wurden 4 Klafter bereitgestellt, 2 gratis und 2 gegen Bezahlung. Ausdrücklich wird verlangt, dass die Klafter gleich gross gemacht würden und darüber das Loos zu ziehen sei. Damit nicht zum Schaden der Waldung gebüschelt werde, wurde dem Bauherrn eine Hilfe zur Beaufsichtigung beigegeben. Im Frühjahr 1723 wurde den Bürgern sogar freigesellt, gassenweise täglich Leute zu bestimmen, welche für jedes Haus 4 Klafter aufmachen sollten oder aber das Holz selbst zu richten. Die Belohnung der Holzer war Sache des Auftraggebers. Für den Wald bedeutete dies sicher keine vorteilhafte Bewirtschaftung. Sie wurde denn

auch 1725 wieder abgeändert. Jede Haushaltung erhält einen Wagen mit 2 Landklastern Holz und einen Wagen Butheln, von Obrigkeit wegen aufgemacht, die Bürger sollen nicht in den Wald gelassen werden, Aufmacher- und Fuhrlohn bezahlen und das Holz nicht verkaufen. --

Damit dürfte die Nutzniessung der Bürgerschaft bis zur Zeit des Sturzes des alten Stadtreghimentes hinlänglich beleuchtet sein. Gewiss waren die Verordnungen der Obrigkeit über die Beholzung für den Wald vorteilhaft. Das Verbot der Selbstbeschaffung von Holz in den Gemeindewäldern aber wie die einseitige, bevorzugte Nutzniessung durch die Herren des Rates widersprach je länger je mehr dem Empfinden des gewöhnlichen Bürgers, der, wenn auch Glied des gleichen Bürgerverbandes, in diesem wichtigen Lebensbedarfe benachteiligt war. Wohl ist zuzugeben, dass im Volke das Verständnis für eine rationelle Waldpflege und Waldnutzung vielfach fehlte. Doch reifen diese Spannungen gebieterisch einer neuen Regelung. Sie lag auch im Interesse der Erhaltung einer starken einheimischen Bürgerschaft und ihrer Verankerung mit der Vaterstadt.

Im September 1797 fing auch in der Stadt Wil an, unruhig zu werden.

Ungefähr 34 Bürger fanden sich im Schützenhaus ein und trugen die Klagepunkte und Beschwerden gegen Schultheiss und Räte zusammen. Sie erliessen an die übrigen Bürger einen Aufruf zum Zusammenschlusse behufs Besprechung des gemeinschaftlichen Nutzens und verlangten u.a. die Regelung des Holzverkaufs aus den bürgerlichen Waldungen. Punkt 14. Die Nutzniessung der Bürger wurde besonders in der Eingabe der Neuerer an die neuen Regierungen vom 2. April 1801 berührt, worin bemerkt wurde: Schon seit vielen Jahren ward der Wunsch der Bürgerschaft, dass jedem Bürger ein Nutzen von den Gemeinde-Eigenheiten zukommen möchte. Niemals aber war solches so dringend und allgemein, niemals war auch die Lage so gebieterisch als jetzt, da durch allzu grosse Kriegslasten, die einen grossen Teil unserer Bürger darnieder drücken, in selben das Verlangen verdoppelt, umso viel mehr, als sie unmassgeblich von solchen Benützungen sich durch zu bringen, Gebrauch machen müssen. Diesem sehnlichen Wunsche wird dadurch entsprochen, wenn sich verständige Bürger beauftragt werden, einen Entwurf zu machen, wie und wo und wieviel Liegendes einem Bürger zur

nur Nutzniessung von den Gemeindsgütern gegeben und ein beträchtli-
 cher Holzhau alle Herbst vorgezeigt werden könne.us.w.Die Anhänger
 der alten Richtung und die Neuerer unterhandelten miteinander über
 die strittigen Punkte,und während des grossen Weltgeschehens dieser
 Tage kam in Wil das erste gedruckte Nutzniessungsreglement,resp.Gemein-
 ereglement von 1803 in Kraft,dem ^{weitere} ~~besondere~~ Nutzniessungsreglemente
 folgten.Die Zuweisung erfolgte immer noch am Stock.Der Holzteil durfte
 nicht verkauft werden,der Nachbezug von Holz blieb nach Reglement von
 1832 bis zur nächsten allgemeinen Ziehung an- mit Martini eingestellt.
 Um aber im Holverbrauch zu einer bessern Ordnung zu kommen,wurde 1833
 vorgezogen,jedem Bürger ein bestimmtes Quantum aufgemachtes Holz und
 Buscheln anzuweisen.Die Bürgerversammlung beschloss,jedem 4 Klafter
 am Stocke zu verabreichen,mit 1834 aber sollten die Holzteile an vom
 Seckelamte aufgemachten 4 Klaftern,das Scheit zu drei Schuh,um den
 Erlag des Aufmacherlohnes und Fuhrlohnes jedem Anteilhaber zugestellt
 werden.Die kantonale Forstgesetzgebung bevorzugte diese Holzabgabe
 ebenfalls.Das Reglement von 1842 bestimmt ausführlich,dass die Genos-
 senschaft das jedem Nutzniesser zuzuteilende Holz bestimme,die Zie-
 hung durch das Loos erfolge und jeder sich damit zufrieden ge zu ge-
 ben habe.Und 1843 wird festgelegt,dass das Quantum Holz an aufgemach-
 ten Klaftern,etwaigen Blöchern,Buscheln und Torf verabreicht werden.
 In diesem Sinne ist auch das noch heute zu Recht bestehende Regle-
 ment von 1876 aufgesetzt.

Die Rechnungsbücher über den eigentlichen Forstbetrieb und den Holzhandel beginnen erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Des Bau-¹⁷⁶meisters Holzrechnung von 1535 nennt 404 Sägblöcher, ~~836~~ 836 Spalten, 836 Stück Zimmerholz, 79'500 Tannen- und 14'000 Stück Tannenschindeln, und 131 $\frac{1}{2}$ Klafter Scheiter. Die Geldbeträge sind mit andern Baumaterialien gesamt aufnotiert. Die Abrechnung von 1540, erstattet vom Oberbaumeister Michel Zimmermann, im Beisein Hansens Rissi und Hansens Ziegler, der beiden Unterbaumeister, weist auf:

Einnahmen aus 75 $\frac{1}{2}$ Klaftern Scheitern		12 Pfd. 12 sd
175 Stück Zimmerholz		14 Pfd. 7 sd
81 Sägblöchern		11 Pfd. 1s 6 d
Total Einnahmen		38 Pfd. - s 6 d
Ausgaben für 76 Klafter		5 Pfd. 14 sd
106 Sägblöcher		2 Pfd. 13 sd
194 Stück Zimmerholz		2 Pfd. 8 sd
Total Ausgaben		10 Pfd. 15 s -d

Im Nachtrag werden an Einnahmen total 42 Pfd. 14sd und an Ausgaben 26 Pfd. 12 sd notiert, wobei aber 25 Klafter Scheiter als nicht verkauft noch nicht verrechnet waren. Die Unterschiede in den Holzartikeln hängen enge mit der baulichen Entwicklung in der Stadt zusammen. So sei nur daran erinnert, dass 1538 die neue Schiesshütte für Holz, Kalk etc. 51 Pfd. Auslagen verursachte, dass 1540 am St. Urbanstag mit dem Bau des roten Gatters (Sennhof) begonnen wurde. In diese Zeit fiel der Bau eines neuen Kornhauses, und 1542 verglichen sich die Gebrüder Huber mit dem äbtischen Statthalter und dem Rate und erhielten die Erlaubnis, ihre Gerbe vor dem Kuonzentore vom Boden auf bis zu dem Firste überall mit Riegel zu mauern. Mit 1629 beginnen die getrennten Rechnungsführungen des Spitalamtes und des Seckelamtes.

Für das Spitalamt ergeben sich nachstehende, aufgemachte Klafter:

1630	197	1680	94 $\frac{1}{2}$	1780	381 Kl.
1633	308	1681	155	1785	638
1637	205 $\frac{1}{2}$	1705	159	1790	595
1643	208	1722	168	1797	496
1647	57	1743	244	1805	238

Daneben wurden je nach Bedürfnis Stecken, Sägblöcher, Blöckli für Stecken hergestellt, meistens aber in kleinern Mengen.

Das Spitalamt verkaufte:

1756	34 Kl.	1758	54 Kl.	1764	18 Kl.	1770	36 Kl.	1780	92 Kl.
1757	46	1761	36	1766	73	1775	136 $\frac{1}{2}$	1785	60

nebst Brettern und übrigen Material.

Das Seckelamt, dem z.B. 1751 der Holzhandel verboten worden war, verzeichnet an erstellten und verkauften Klaftern:

1761	278 Kl. verk.	106	1780	231 Kl. verk.	150 Kl.
1764	215	60	1790	368	?
1766	164	46	1796	356	204
1770	410	96	1797	399	374
1775	320	200	1801	44	$\frac{1}{2}$

Der Holzhandel des Bauamtes weist folgende Beträge aus: (abgerundet)

	Einnahmen				Ausgaben		
	Sägl.	Spält.	Scheiter		Sägl.	Spält.	Scheiter
1560	5 Pfd.	8 Pfd.	24 Pfd. 98 Kl.	2	4	16	143 Klafter
1580	8	10	75 ?	12	8	33	?
1600	12	10	24 ?	2	5	?	79
1620	16 s.	12 (41 Kl.)	3 11	13	12	30	?
1630	16	8 (28)	1 4	12	10	37	262
1640	4+17	10	-- --	29 (37)	15 (50 K)	34	210
1660	19	16 (40)	9 20	3	16 (40 K)	56	?

Zu diesen Posten traten im Besondern Einnahmen für Bretter, Tillmen, Schwarten, Latten, Schündeln und allerlei Holz. Unter den Spälten sind besondere Scheiter für den Ziegler in der Au einbezogen. Die Aemter hatten 1523 die Lieferung von Brennmaterial übernommen, für dieses Jahr 30 Klafter Spälten und für die folgenden Jahre je 20 Klafter. Der Baumeister hatte sie dem Ziegler anzuzeigen, welcher aber selbst für die Abfuhr zu sorgen hatte. Die Ziegelhütte stand in der Thurnau, weshalb 1470 schon vereinbart worden war, dass der Ziegler 6 Klafter aus der Stetter Au oder der Wiler Au beziehen solle. Im ersten Falle hatte die Stadt das Holz zu bezahlen.

Im 18. Jahrhundert beschäftigte sich das Bauamt etwa in folgendem Rahmen mit dem Holzhandel:

Einnahmen 1720 (Gulden)					
Scheit. Kl. Versch. Dielenbr.	Stck.	Tillmen. Stck.	Schwarten. Täferbr. Stck.		
47	17	26	7	2	32
Latten St. Schündeln. Bd.	Eichen beschl. unbeschl.	Tannen beschl. u. Deuchel			
9	22	8	11	10	
Ausgaben 1720					
Sägblöcher	Sägerlohn	Scheiterlohn	Klafter		
3	50	88	392		

Von den Jahren 1740, 60, 80 und 98 weist 1798 die grösste Menge Klafter Scheiter mit ~~363~~ 426 und 363 G.an Einnahmen auf, 1740 wurden 14 $\frac{1}{2}$ Klafter d.h. ~~Land~~Landklafter und 293 Landklafter verkauft. 1780 konnte der Baumeister am meisten Dielenbretter, 207 Stück, Täferbretter 300, Latten 366, Schindeln 130 Bund und beschlagenes und unbeschlagenes Tannenholz, also besonders Bauholz veräussern. Mit 622 Klaftern Scheitern im Jahre 1798 ist wohl das Maximum des Jahrhunderts erreicht worden, das allerdings 1802 überboten wurde. Meldet doch das Amtsbuch, dass 1604 Klafter Scheiter erstellt worden seien. Der Verbrauch belief sich auf 2336 Klafter, wovon für das französische Militär und die Bürgerschaft abgeführt und verkauft wurden 2127 Klafter.--

Die Gesetze und Verordnungen des neuen Kantons St.Gallen brachten auch für die Bewirtschaftung der Wiler Waldungen ~~Niederungen~~nicht zu ihrem Nachteile.Das Seckelamt besass 1835 an Waldungen: ausgewachsenes Holz im Sirnachberg ca 30 J.,Thurau 5,Nieselberg 12,Buchwald 6,Lenzenbühl 4,Bleiken 4 und Nieselberg 8.Von mittlerem Wachstum wies der Nieselberg 58 und der Gärtensberg 40 J.auf.Jungholz wurde im Sirnachberg 2,Breitwies 3,Lenzenbühl 30,Hummelberg 30,Bleiken 20,Thurau 40,Ebnet 2,Nieselberg 79 und Gärtensberg 40 J.gemessen und leerer Boden im Sirnachberg 10 und im Nieselberg 30 Jucharten.

Unter den Liegenschaften des Spitals figurieren 1838 11 J. Wald a 70 G in der Langnau, Herrenbauernhof und Dreibrunnerhof mit 17 J. a 300 G, ein Wald bei Stöcken mit teils lichtem, teils ordentlichem Holzbestande von 20 -40 Jahren, ca 4 J. a 100 G., Waldung im Ebnet: gut geschlossen mit 60-80 jährigem Bestande ca 50 J. a 600 G und jungen Anflug und abgeholzt ca 36 J. a 60 G. Der Wald im Kranzenberg, 36 J. von 10 bis 40 jährigem Holze, mit vielen Runsen und zerrissenem Boden wurde nur mit 20 G. eingeschätzt. Waldung bei Züberwangen 10 bis 20 jährig und leerer Boden, ca 12 J. a 50 G. Ca 2 $\frac{1}{2}$ J. Wald von 20 bis 40 jährigem Bestande a 150 G. lag bei Bronschhofen, vom Bronschhoferwald umgeben. Am 23. August 1839 trat das Forstgesetz in Kraft, erlassen in der Absicht, die Erhaltung, zweckmässige Besorgung und Benutzung der Waldungen

als eines für die Wohlfahrt des Kantons so wichtigen Teiles des Grundeigentums durch Anwendung der praktischen Grundsätze der Forstwirtschaft möglichst zu erzielen. Sämtliche Waldungen wurden der Oberaufsicht und dem Gesetz des Staates unterstellt. Der Kanton wurde in 4 Forstbezirke eingeteilt, als No 4 tritt mit den angrenzenden Bezirken auch der Bezirk Wil auf. Der kleine Rat wählte einen Kantonalforstinspektor und die Bezirksförster. Der Gemeinde blieb es aber unbenommen, zu besserer Verwaltung ihrer Waldungen auf eigene Kosten noch einen eigenen Förster zu wählen. Das Gesetz verlangte genaue Abmarchungen und Vermessungen, verbot das Holzfällen an steilen Abhängen, Ausreutungen und Verwandlung des Waldbodens ohne obrigkeitliche Bewilligung und die Verteilung des Korporationswaldes weder als Eigentum noch zur Nutzniessung unter die Anteilhaber. Bewirtschaftung und Anbau standen unter der Kontrolle der kantonalen Forstorgane, was sich denn auch bald fühlbar machte. Aber auch die Rechnungskommissionen der Bürgergemeinde fühlten sich dazu berufen. Die Revisoren von 1842/3 bemerken in ihrem Berichte pathetisch: "Die Perle unseres Vermögens besteht noch in unsern Wäldern, und die Zeit winkt, mit drohendem Finger, diese Wälder durch günstige Holzfällung zu schonen. Durch neueste Erfahrung belehrt, missbilligen wir daher Holzschläge zu Bürgersteilen in noch jungen Aufflügen und sind der entschiedenen Ansicht, dass die Verwaltung künftig kein Holz zu Bürgerteilen ohne Consens des Bezirksförsters fällen lassen möchte. Ein Augus-Auge soll die Verwaltung auf die zweibeinigen Waldschleicher haben und auch nie dulden, dass derartige Kreaturen auch mit Erlaubnis des Pflegers oder Holzförsters, ^{mit dem Vorgeben,} eine schädliche Storgel zu hauen, in das köstliche Eingeweide unserer Waldungen eindringen, um dann mit schwerer Beute beladen nach Hause zurückkehren zu können. Hielt die Rechnungskommission von 1843/44 das Anblümen von Lärchensamen für wenig rentierend und die Lärchenpflanzung für unser Klima nicht sehr gedeihlich, vermisst jene von 1846/47 ungern eine eigene Pflanzsaat von Lärchen, welche Holzart in unserer Gegend schon einheimisch und gedeihlich geworden zu sein scheine. - Die Ahorn pflanzung wird 1850 als wenig

ut befunden und der Buche der Vorzug gegeben. Die Nutzung der
Wälder war nunmehr durch Forstregulative oder Wirtschaftspläne vor-
geschrieben. Das Regulativ von 1851 gestattete pro Jahr die Erstel-
lung von 700 Klaftern mit Inbegriff aller Holzsortimente und empfiehlt
Einschränkung in der Herstellung von Buscheln, wodurch 70 Klafter mehr
gegeben werden könnten. Die Bemerkung über die Buscheln war am Platze,
wenn z.B. 1844/45 hievon 55850 Stück erstellt worden waren. Der Brenn-
holzhandel bewegte sich in mässigen Grenzen, grössere Kaufofferten, wie
jene des Bahningenieurs Hartmann vom Jahre 1855 auf Lieferung von
150-200 Klaftern Brennholz wurden abgewiesen, um die Korporationswal-
lung nicht durch zu starke Holzschläge zu lichten. Im Februar 1872 wa-
ren vorhanden: 291 $\frac{1}{2}$ Juch. mit 1-20, 195 $\frac{1}{2}$ Juch. mit 20-40, 271 Juch. mit
40-60, 190 $\frac{1}{2}$ Juch. mit 60-90 jährigem Bestande, total somit 948 $\frac{1}{2}$ Juch.
Die Holzschläge hatten die Altersgrenze der Waldbestände etwas herum-
gedrückt, weshalb Bedenken gegen diese Nutzungsart aufstiegen. Sie
ergaben aber beträchtliche Einnahmen, wie z.B. 1861 ein Holzschlag im
Ebnet Fr. 32329.-, welche für Refundationen des Genossenamtes, für die
Toggenburgerbahn und die neue Wasserversorgung Verwendung finden konn-
ten. Mit Neujahr 1877 traten neue Bestimmungen in Kraft. Darnach hatten
nur jene Pläne amtliche Kraft und Gültigkeit, welche durch einen pa-
tentierten Geometer mit Anschluss an die eidgenössische Triangulation
aufgenommen waren. Es hatte deshalb eine Neuvermessung und Kartierung
sämtlicher Waldungen zu erfolgen, Originalpläne 1:2000, Uebersichts-
pläne 1:5000.-250 Grenzsteine mit Inschrift G W wurden bei Gomolli
Steinmetz in Wohlen bezogen, pro Stück franko Wil Fr. 1.90. Die Erstel-
lungskosten betrugen pro ha Fr. 8338.33, und die Vermessung sollte bis
1. Januar 1878 beendet sein. Pro 1877 bewilligte das Oberforstamt ein
Schlagetat von 1700 Festmetern in verschiedenen Abteilungen und verbot
das Laubsammeln in den Waldungen. Dieses Quantum wurde auf Grund des
revidierten Wirtschaftsplanes von 1887/97 bei einem errechneten Gesamt-
vorrat von 84000 m per Jahr auf 1645 Festmeter herabgesetzt. Die Wald-
fläche betrug 320,804 ha, wovon 0,908 landwirtschaftlich benützt und

,496 ha ertragslos waren. Der Wirtschaftsplan 1899/1904 konstatierte die Vermehrung des Waldbesitzes um 7,48 ha, errechnete aber einen wirklichen Vorrat von 70371 Festmetern und eine Uebernutzung der haubaren Bestände um 3375 Festmeter, weshalb der Hiebsatz auf 400 m herabgesetzt wurde. Wohl eine unangenehme Ueberraschung für die Behörde! Als Grundsätze werden aufgeführt, dass die Schläge im Jahre des Abtriebes mit verschiedenen Holzarten zu bepflanzen unter Schonung des vorhandenen Naturanfluges, dass Durchforstungen im führenden Bestandesalter zu eröffnen seien und Aufästungen in Hauptsachen unterbleiben sollen. Die Hauptnutzung habe in Form von Kahlschlägen zu erfolgen mit möglichster Förderung der natürlichen Verjüngung durch rechtzeitig eingelegte Lichtungshiebe. -1897 war der Verkauf des liegenden Holzes, gefällt durch die Genossenamtsarbeiter, eingeführt worden, welcher Verkaufsmodus sich bewährte und auch heute noch in Anwendung ist. Doch änderte sich die Ansicht über die Kahlschläge. Anlässlich der Inspektion durch Ober- und Bezirksförster von 1904 wurde konstatiert, dass die natürliche Verjüngung nur auf dem Wege des allmählichen Abtriebes in befriedigender Weise erfolgen könne. Die Schläge seien auf die verschiedenen Bestände zu verteilen und vorerst da vorzunehmen, wo sich bereits Verjüngung eingestellt hat, und nur etwa 1/3 der vorhandenen Stämme zu entfernen. Empfohlen wurden Auspflanzungen mit Fichten, Weymutsföhren und Douglastannen. 1906 trat für drei Jahre infolge Uebernutzung eine weitere Reduktion des Etats auf 1200 m ein. Dem Wunsche der Oberbehörde, aus den vermehrten Einnahmen der Kriegsjahre Forstreservefonde zu schaffen, wurde 1917 mit einer ersten Dotation von Fr. 30000.- entsprochen, welcher Fondbestand nach dem grossen Schneedruckschaden und daherigen Mehrverkäufen auf Fr. 100000.- erhöht wurde. Der Wirtschaftsplan 1922/32 erhöhte die Hiebssmasse wieder auf 1600 und dessen Nachfolger 1932/42 gestattete die Schlägerung von 1800 Festmetern. Einige Zahlen mögen über die Erträgnisse der nur kurz gestreiften Bewirtschaftung unserer Bürgerwälder weiteren Aufschluss geben:

Es betrugen die Einnahmen aus den Holzverkäufen und den Vergütungen für Aufmacherlohn:

1875	Fr. 11939.70	1895	Fr. 31944.50	1915	Fr. 79528.80
1880	Fr. 21660.95	1900	Fr. 38596.30	1920	Fr. 347504.25
1885	Fr. 37366.65	1905	Fr. 39581.95	1925	Fr. 79603.76
1890	Fr. 27820.95	1910	Fr. 43520.55	1930	Fr. 70301.65
	1935	Fr. 65782.85	1940	Fr. 81415.30	

Diese Zahlen widerspiegeln ebenfalls die Wirtschaftsverhältnisse in den betreffenden Jahren. Sie stellen aber keineswegs die Reineinnahmen dar. Diese Erträgnisse ermöglichten es der bürgerlichen Forstverwaltung, eine kleinere Anzahl von Landleuten, die vielleicht zu Hause noch einen kleinern Landwirtschaftsbetrieb bewältigten, mit Waldarbeiten zu beschäftigen und ihnen einen willkommenen Nebenverdienst zukommen zu lassen. Ausserordentliche Vorkommnisse auf dem Holzmarkt erforderten weitere oder nur vorübergehende Einstellungen von Arbeitskräften. Es ist für den Arbeitsgeber sicher ein gutes Zeichen, wenn, wie dies heute (bei den treuen und sachkundigen Häfeli und Moser) der Fall ist, widerum die junge Generation die Arbeit der Väter im gleichen Betriebe weiter führt und ihre frischen Kräfte in den Dienst der freien und nicht durch Mauern begrenzten Waldarbeit stellt. Möge diese Verbundenheit des freien kleinen Mannes mit dem Wald und dessen Eigentümer noch recht lange so bestehen bleiben.-

Die angeführten Zahlen geben aber auch ein deutliches Bild von der Produktivität des Waldbesitzes, wenn eine richtige, den Naturgesetzen des Waldes gerechtwerdende Bewirtschaftung erfolgt.

Es erübrigt noch, in einigen Sätzen jener Forstorgane zu gedenken, welche die unmittelbare Aufsicht über die Waldarbeiten ausübten und von denen oft das Gedeihen des bürgerlichen Waldes wesentlich beeinflusst wurde. Die Betreuung der Wälder erfolgte durch die Pfleger des Seckelamtes, des Spitalamtes und des Bauamtes. Nicht immer mit grosser Sachkenntnis. Wird doch schon 1530 dem Unterbau-

meister

befohlen, gute Sorge zum Holz zu haben und darin keine "Wuostung" zu treiben. Solange die Waldweide bestand, hatte auch der städtische Kuhhirt in seinem Amtseide zu geloben, auf die Hölzer Achtung zu geben und Frefler anzuzeigen. Wiederum sind es der Oberbaumeister und Unterbaumeister, denen 1543 untersagt wurde, in der Herren Hölzer im Bubenloh, im Hofe Gampen, im Unter- und Oberholz, wie in den andern den Herren zugehörenden Wäldern Holz und besonders die guten grünen Tannen abzuhausen. Im Holzforstereide von 1599 wurde festgesetzt, dass der Forster zu der Stadt und der Herren Wälder gute Sorge zu tragen habe, desgleichen sich für seine Person samt allem seinem Hausgesinde sich der Hölzer allenthalb müßige, nicht Schadhafes daraus trage als nehme, die Stecken und dergleichen darin liegen lasse, doch was Späne in Hölzern gemacht werden, wohl zu Handen nehmen, heimtragen und führen dürfe. Im Uebrigen dürfte sich seine Tätigkeit etwa mit den Bestimmungen der Bestallung eines Holzforsters vom 3. Mai 1724 Stiftsarchiv Rubr. XXXIII, decken. Darnach hatte dieser vor allen Dingen des Gotteshauses Hölzer in Hag und Marken zu kennen, sich in den Hölzern sehen zu lassen, den Lehensleuten das zu fällende Holz rechtzeitig anzuzeigen, damit sie nicht nothalber frefeln müssten, Abgängiges Holz zuerst hinweg zu geben, Holz zum Verkaufe dem Statthalter anzuzeigen und zu sorgen, dass angezeichnetes Holz innert 14 Tagen abgeführt wurde. Die Oberaufsicht aber lag bei den Herren des Rates, die auf ihren Visitationen den Bestand ihrer und der Stadt Wälder feststellten. Sie konstatierten 1711 im Nieselberg, dass 18 Klafter gescheitetes Holz hinweg gekommen waren und in dem Holze eine haltlose Unordnung herrschte. Wegen Sorglosigkeit des Försterrrs werden 1722 der Holzforster wie die Lehensbauern von Gloten, Wilen, Bleiken, Gärtensberg und Littenheid ernstlich verwarnt. 1722 klagt der Bettelvoigt, 30 Klafter Holz wären ihm nicht zugeführt worden, obwohl vielleicht der Spitalherr den völligen Fuhrlohn bezahlt habe. Diese Vorkommnisse riefen neuen Verordnungen. Kein Herr oder Beamter durfte mehr Holz hinweg geben oder verkaufen, ohne dies vorher bei gesessenem Rate angemeldet zu haben. Die Bürger durften nur

noch bis auf 4 Klafter stocken, damit andere Notdürftige auch noch etwas Holz bekommen konnten. Den Bauern soll ein gewisses Quantum Holz angewiesen werden, die Holzscheiter dürfen kein Holz mehr nach Hause tragen, und alljährlich soll eine Visitation vorgenommen werden. 1739 ^{wurden} ~~mussten~~ der Grossweibel und der Stadtweibel aufgeboten. Die Bürger hatten sich lt. Protokoll vom 14. Hornung erfrecht, selbst eigener Gewalt in die Hölzer zu gehen und gefallenes Holz aufzumachen. Die beiden Weibel hatten von Haus zu Haus zu gehen und solches Gebaren von Obrigkeit wegen zu verbieten und zu bedeuten, dass der Rat sonst eine Ordnung schaffe und den Bürgern ein gewisses Quantum austheilen werde. Im Januar war nämlich durch Sturm und Winde in allen umliegenden Wäldern grosser Schaden entstanden. Der Rat sah vor, das beschädigte Holz sofort zu verarbeiten. Spital-, Pfrunden-, Spend- und Kindenamt hatten dem Bauamt das benötigte Geld zu leihen, bis aus dem Verkaufserlöse Bargeld beim Bauamte eingegangen war. Die Lehensbauern wurden zu Frondiensten verpflichtet und erhielten ihr Brennholz aus dem liegenden Windholze und die Bürger aus dem Stockholze. Die Visitation des Rates vom Jahre 1746 zeitigte weitere Mängel, hervorgerufen durch das Brechen von Besenkries und Sticklingen, wie auch von der Viehweide. Es mangelte an Bauholz, und besonders in den Seckelamtswaldungen war allerorten nur noch Jungholz vorhanden. --

Es war daher für die Waldungen unserer Bürgergemeinde von grossem Vortheil, dass das 19. Jahrhundert auch auf dem Gebiete der Forstbeamten und Angestellten korrigierend eingriff und gesetzlich festlegte, wer als Bannwart oder Förster funktionieren dürfe. Herrschte früher im Holzforsterberufe mehr eine gewisse Erfahrung in der allgemeinen Landwirtschaft vor verbunden mit der traditionellen Bewirtschaftung, so musste sich nun der moderne Holzforster auch wissenschaftlich jene Kenntnisse erwerben, die auf ~~den~~ Kursen für Bannwarte oder Hochschulen auf Grund praktischer Versuche und deren wissenschaftliche Ausbeutung gelehrt wurden. So ist der Förster und besonders auch der akademisch geschulte Förster zur massgebenden Persönlichkeit im Forstbetriebe

iner Gemeinde wie des Kantons geworden und hat sich diese
euerung auch zum Segen der ortsbürgerlichen Waldungen von Wil aus-
ewirkt.--

och nun zum Schlusse. Es wäre ein Akt der Undankbarkeit, wenn nicht,
enigstens in Kürze, noch all der Gratholzspenden besonders in alter
eit gedacht würde, ergangen an Brandgeschädigte in Wil und in den
mliedenden Dörfern, an Kirchenbauten und für ausserordentliche Dienst-
eistungen, z. b. im Pestjahre 1611. Und auch das "Kompetenzholz", d. h. NB
rennholzzugaben zu den Bargehalten bürgerlicher oder ehemals städti-
cher Angestellter, war stets eine dankbar entgegengenommene Gabe aus
em Bürgerwalde. Auch die neue Bürgergemeinde hat ~~heute noch~~ solche
urchaus freiwillige "Verpflichtungen" übernommen, dem "Zeitalter ent-
prechend sozial-charitativen Vereinen gegenüber, wie z. B. dem Kranken-
flegeverein. Und Die eigentlich schon durch die Geschichte genügend
erechtfertigte Befugnis zur Mitbenützung des städtischen Rathauses
ür Archiv und Sitzungszimmer ist mit der Spende von zwei Klaftern
rennholz pro Jahr an die politische Gemeinde auch materiell einiger-
assen fester verankert worden.--

nd die Wind- und Sturmschäden und Schneedruckschäden, letzterer beson-
ers 30. März 1919, ihr Einfluss auf alle Faktoren der Bewirtschaftung,
uch sie ergäben mit den ziemlich seltenen Waldbränden eine kleine
aldgeschichte.--

o enthält die Waldgeschichte unserer Wiler Bürgergemeinde keine
eltbewegende Tatsachen. Sie weist keinen Grosshandel mit Waldproduk-
en mit weitem Einzugsgebiete auf. Keine grossangelegte Waldordnung
rüherer Zeit, wie dies z. B. die bischöflich-baselsche Waldordnung vom
ahre 1755 tat, regelte ihren Waldbetrieb oder war tonangebend für
ndere Kantone. Herrenwald und Stadtwald sind heute im einen Ausdruck
ürgerwaldung zusammengefasst. Und diese ist es denn auch, welche heute
er Bürgergemeinde die Möglichkeit gibt, die internen Verpflichtungen
elbst zu erfüllen, die ureigenste Aufgabe: die Hilfe an die Armen

des Bürgerverbandes, selbst zu ~~erfüllen~~ lösen und aber auch alle
weitem nicht rein brtsbürgerlichen Belange der Vaterstadt nach
Kräften zu unterstützen.

Und wie die alten Tannen im Nieselberg seitlich verhältnismässig
wenig Raum beanspruchend, mehr innerlich mit schnurgeradem Stamme
nach oben weisen, und wie die alten Thureichen mit ihrem unruhigen
Astwerke mehr in die Breite greifend einen grössern Wirkungsbereich
erstreben, so möge es der Bürgergemeinde Wil mit ihrem schönen
Waldbesitz gegönnt sein, ihre Tätigkeit auch weiterhin materiell
und ideell auszuüben, zum Nutzen und Frommen der Vaterstadt.

Wil, 4. Mai 1943.

Karl Ehrat.